



## **Satzung der Gemeinde Leegebruch über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszuwegungen und Geh-/Radwegsüberfahrten**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 29.06.2004 (GVBl. I S.272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 17.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ermittlung des Aufwandes und der ersatzpflichtigen Kosten
- § 3 Ersatzpflichtige
- § 4 Vorausleistungen
- § 5 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 6 Fälligkeit
- § 7 In Kraft treten

## **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde Leegebruch erhebt Kostenersatz für den ihr entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Grundstückszuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- und Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, erhebt die Gemeinde Leegebruch Kostenersatz für die ihr entstandenen Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

(3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

## **§ 2 Ermittlung des Aufwandes und der ersatzpflichtigen Kosten**

(1) Der Aufwand und die Mehrkosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Der so ermittelte Aufwand und die so ermittelten Mehrkosten sind vollständig ersatzpflichtig.

## **§ 3 Ersatzpflichtige**

(1) Ersatzpflichtig sind die Eigentümer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe, der Grundstücke, denen die Zuwegung dient.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzpflicht das Wahlrecht gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt ist.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

**§ 4  
Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 und 2 begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen nach § 8 Abs. 8 KAG erheben.

**§ 5  
Entstehung des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Zuwegung oder der Überfahrt über den Geh- und Radeweg, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

**§ 6  
Fälligkeit**

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

**§ 7  
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.